

Jugendordnung der Kanu Freunde Meschede

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Kanu Freunde Meschede e.V. sind alle weiblichen und männlichen Schüler und Jugendlichen des Vereins, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§2 Aufgaben

Die Jugend der Kanu Freunde Meschede e.V. führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend der Kanu Freunde Meschede e.V. sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft
- d) Pflege der internationalen Verständigung

§3 Organe

Organe der Jugend der Kanu Freunde Meschede e.V. sind

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

§4 Vereinsjugendtag

Der Jugendwart beruft jährlich schriftlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) den Vereinsjugendtag ein. Aufgabe des Vereinsjugendtages sind

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- c) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- d) Wahl des Vereinsjugendausschusses
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme. Der Vereinsjugendausschuss wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter festgestellt wird.

§5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- a) dem Jugendwart (Mitglied des Vorstandes)
- b) dem Jugendvertreter(in)

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtags wählbar. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich.

§6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vor dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§7 Inkrafttreten

Die Annahme der Jugendordnung muss durch die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden.

59872 Meschede, den 20.04.2012

Für die Jugend: gez.

Für den Verein: gez.